

Einwahl & Hinweise

Schön, dass Sie dabei sind! Wir starten 15:30 Uhr.



- Während der Vorträge bitten wir Sie, Ihr Mikrofon auszuschalten.
- Das Webinar wird Untertitelt und aufgezeichnet.



- Die Untertitelung können Sie über den folgenden Link starten:
<https://app.starteve.ai/listener/iaap-spricht-deutsch>
Sie finden den Link auch im Chat.
- Fragen geben Sie bitte im Chat ein.
Sie werden dort gesammelt und durch unsere Moderatoren in die Diskussionsrunden eingebracht.

IAAP spricht Deutsch

Der Fachverband
der Experten für Barrierefreiheit
stellt sich vor

#IAAPsprichtDeutsch

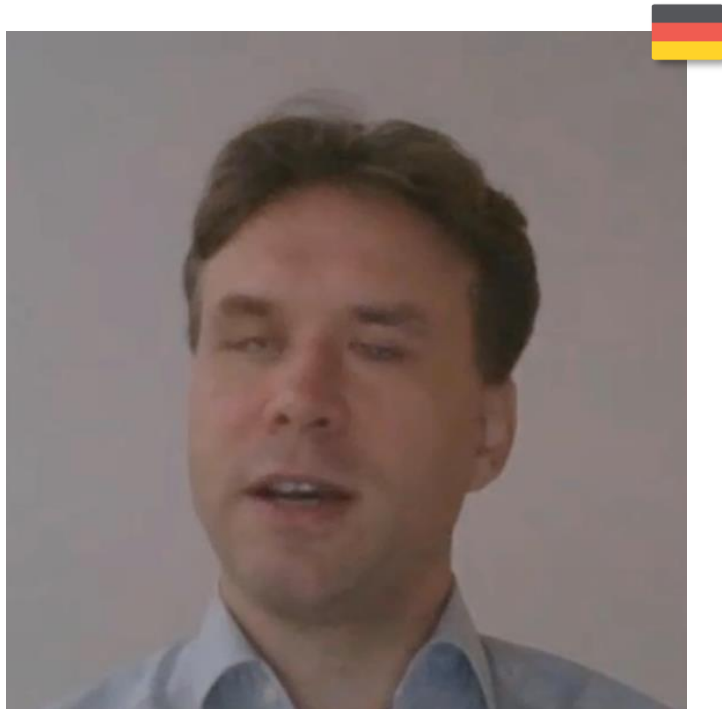
Agenda

- **Gesetz und Wirklichkeit**
Zur Lage der Barrierefreiheit in Deutschland, Österreich und der Schweiz
- **Umsetzung und Kapazität**
Zum Handlungsbedarf bei der Inklusion durch barrierefreie IKT
- **Berufsbild „Experte für Barrierefreiheit“**
Zum Aufbau von Vertrauen durch vergleichbare Qualifizierung und Zertifizierung
- **IAAP D-A-CH**
Zur Mitgliedschaft in der deutschsprachigen Niederlassung des internationalen Fachverbandes
- **IAAP D-A-CH Auftaktwoche 2021**
Veranstaltungswoche zu den guten Vorsätzen zur Barrierefreiheit im Januar 2021

Gesetz und Wirklichkeit

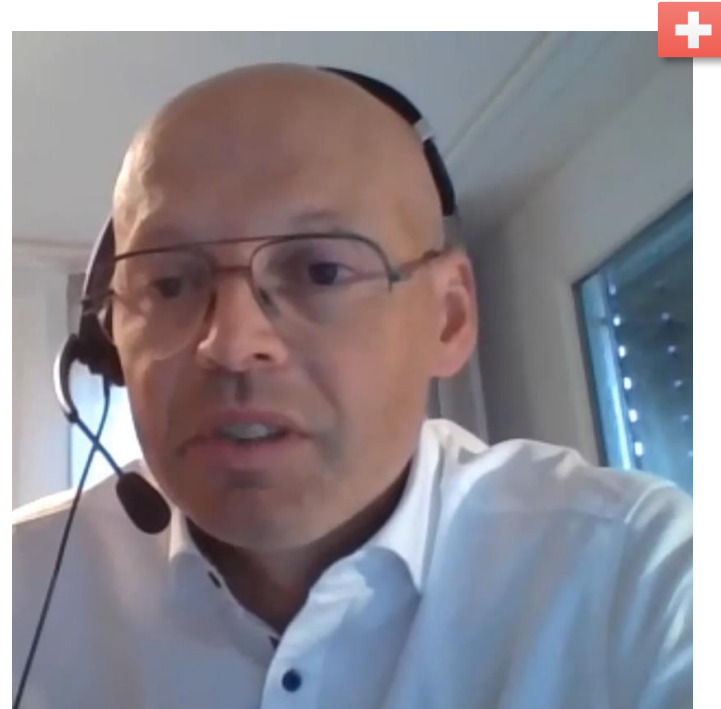
Zur Lage der Barrierefreiheit
in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Impulse für den Auftakt



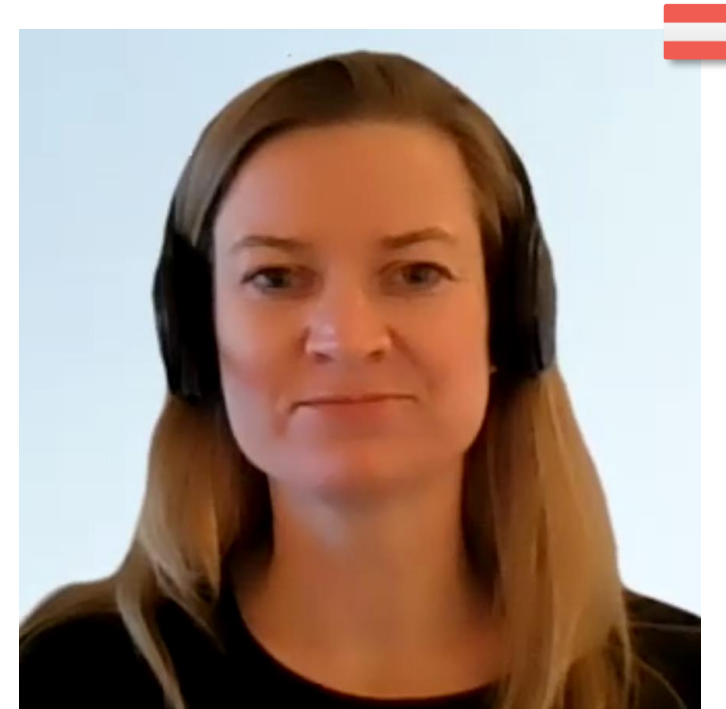
Michael Wahl

Überwachungsstelle des Bundes für
Barrierefreiheit von Informationstechnik



Markus Riesch

Fachstelle E-Accessibility
des Schweizer Bundes



Victoria Purns

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft

DARE-Index Deutschland

Digital Accessibility Rights Evaluation Index

- Ländergesetze und -bestimmungen: 22,5 von 25 Punkten
- Umsetzungskapazität des Landes: 20 von 25 Punkten
- Ergebnisse der Länderpolitik und -programme nach Bereichen der IKT-Zugänglichkeit und des Umsetzungsgrades: **20 von 50 Punkten**
- **Gesamtpunktzahl: 62,5 von 100 Punkten**
 - Globales Ranking: Platz 21 von 137 Ländern der Welt
 - Regionales Ranking: Platz 9 von 25 Ländern Europas
 - Implementierungsranking: Platz 30 von 137 Ländern der Welt



DARE-Index Österreich

Digital Accessibility Rights Evaluation Index

- Ländergesetze und -bestimmungen: 22,5 von 25 Punkten
- Umsetzungskapazität des Landes: 20 von 25 Punkten
- Ergebnisse der Länderpolitik und -programme nach Bereichen der IKT-Zugänglichkeit und des Umsetzungsgrades: **25 von 50 Punkten**
- **Gesamtpunktzahl: 67,5 von 100 Punkten**
 - Globales Ranking: Platz 12 von 137 Ländern der Welt
 - Regionales Ranking: Platz 5 von 25 Ländern Europas
 - Implementierungsranking: Platz 15 von 137 Ländern der Welt



Umsetzung und Kapazität

Zum Handlungsbedarf bei der Inklusion
durch barrierefreie IKT

Zur gesetzlichen Lage in den Ländern

Ursula Weber

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e. V.

- **Ausgangslage: WCAG, UAAG, ATAG**
 - Empfehlungen, Guidelines
- **Überführung in europäische Normen, Harmonisierung der europäischen Gesetzgebung**
 - Mandat 376, Auftrag an Normungsgremien
- **Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen**
 - Artikel 9: Zugänglichkeit
 - Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
- **Fortschreitende Normierung**
 - EN 301 549, Europäischer Standard zur Beschaffung von barrierefreien IKT-Produkten und Dienstleistungen
 - EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
 - EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (EAA)

EN 301 549

Europäischer Standard zur Beschaffung von barrierefreien IKT-Produkten und Dienstleistungen

- **Geltungsbereich**
 - Öffentliches Beschaffungswesen
 - web-basierte und nicht web-basierte Anwendungen, Dokumente und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- **Fasst bestehende internationale Richtlinien zusammen**
 - WCAG 2.0 (Richtlinie für barrierefreie Webinhalte)
 - EN ISO 9241-171:2008 (Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software)
 - Und weitere...
- **Dokument beinhaltet:**
 - Funktionale Anforderungen an die Barrierefreiheit von IKT-Produkten und Dienstleistungen
 - Beschreibung der Testverfahren und
 - Bewertungsmethoden für jede Zugänglichkeits-Anforderung

EU-Richtlinie 2016/2102

über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stelle

- **Geltungsbereich und Inhalte**

- Online-Angebote
- Erklärung zur Barrierefreiheit
- Feedback-Mechanismus
- Einrichtung einer Beschwerdestelle / Schlichtungsstelle

- **Umsetzungsfristen EN 2016/2102**

- Web-Auftritte: ab Sept. 2019 für alle nach Sept. 2018 veröffentlichten Seiten, ab Sept. 2020 für alle bestehenden Websites
- Intranet: Bei grundlegender Überarbeitung, Ab Sept. 2019 für neu entwickelte Seiten
- Mobile Anwendungen (Apps): Ab Juni 2021
- Digitale Dokumente: Entsprechend der Anwendung, in die sie eingebunden sind

EU-Richtlinie 2019/882

über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (EAA)

- **Umsetzungsfristen**
 - bis 2025
- **Geltungsbereich**
 - Gesamter Online-Handel
 - Hardware-Systeme einschließlich Betriebssysteme
 - Bankdienstleistungen einschließlich Geldautomaten
 - Elektronische Kommunikation
 - Zugang zu audiovisuellen Medien
 - eBooks
 - Personenverkehrsdienste

Umsetzung in nationales Recht

Deutschland	Österreich	Schweiz
Behinderungsgleichstellungsgesetz (BGG 2002)	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGSTG 2006) Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) Bundesbehindertengesetz (BBG)	Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG 2004) Nationale Informatikstandards Verwaltungsrichtlinien P028
Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)	Web-Zugänglichkeits-Gesetz (ZWG 2019)	Behinderten-Gleichstellungsverordnung (BehiV 2003)
Umsetzung in den Bundesländern		Umsetzung in den Kantonen
<ul style="list-style-type: none">LandesgleichstellungsgesetzeBarrierefreie Informationstechnik-Verordnung der Länder		<ul style="list-style-type: none">Accessibility-Standard eCH 0059 (Aktualisiert Juni 2020)

Zur Situation in Österreich – Stand der Umsetzung der WAD

Klaus Höckner

Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs

A - gesetzliche Grundlagen

- **Österreichische Bundesverfassung (1997):**
Artikel 7: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.
- **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz § 6 (5):**
Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.
- **Webzugänglichkeitsgesetz - als Umsetzung der WAD**
- **EN 301 549:**
Zugänglichkeitsrichtlinien für die die Vergabe öffentlicher Aufträge für Produkte und Dienstleistungen im IKT-Bereich
- **European Accessibility Act**

WAD = WZG

- Die Richtlinie (EU) 2016/2102 wurde auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG), BGBl. Nr. I 59/2019 idgF, umgesetzt.
- Zusätzlich sind auf Landesebene ebenfalls Landesgesetze erlassen worden bzw. es wurde die Richtlinie in bestehende Gesetze inkorporiert
- Es wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene jeweils Monitoringstellen für die Betreuung der Umsetzung eingerichtet, auf Bundesebene bei der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft)

Aufgaben der FFG

- Stichprobenartige, wiederkehrende Prüfung des barrierefreien Zugangs zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes
 - Erstellung von Berichten an die Europäische Kommission
 - Koordination und Abstimmung mit den Bundesländern
 - Einrichtung einer Beschwerdestelle
 - Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen
- ✓ Ausschreibung und Vergabe für die erste Berichtsperiode sind bereits erfolgt.

Monitoringstelle

- Die FFG überwacht wiederkehrend, inwieweit Websites und mobile Anwendungen des Bundes und der ihm zuordenbaren Einrichtungen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach dem WZG entsprechen.
- Hierüber hat sie jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen und diesen unter Einbeziehung der jeweiligen Berichte der Länder der Europäischen Kommission vorzulegen.

Und:

- Die FFG hat die anzuwendenden inhaltlichen Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit sowie die anzuwendende Überwachungsmethodik und Berichtsmodalitäten im Internet zu veröffentlichen.

- Die FFG nimmt Beschwerden entgegen und prüft, ob sich diese auf Verstöße gegen die Vorgaben des WZG durch den Bund oder einer der ihm zugehörigen Einrichtungen beziehen. Ist die Beschwerde berechtigt, so hat die FFG Handlungsempfehlungen auszusprechen und Maßnahmen vorzuschlagen, die der Beseitigung der vorliegenden Mängel dienen.
 - Sofern auch ein Verstoß gegen Vorschriften in anderen Bundesgesetzen, die das Gleichbehandlungsgebot betreffen, vorliegt, so kann die FFG die Beschwerde, an die jeweils nach diesen Vorschriften für Beschwerden von betroffenen Personen zuständige Stelle, weiterleiten.
- Die FFG unterstützt Personen bei der Verfolgung ihrer Rechte wegen behaupteter Verletzung des WZG, insbesondere durch Information und Beratung über die nach dem WZG oder anderen Bundesgesetzen bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten.

Wie viele Websites sind in Österreich zu prüfen?

Im ersten Überwachungszeitraum
(1. Jänner 2020 bis 22. Dezember 2021)

- 253 Websites vereinfacht
- 23 Websites eingehend
- 5 mobile Anwendungen eingehend

Überblick – die Zahlen für Europa

Klaus Höckner

Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs

Anzahl der Websites

1. Die Zahl der in jedem Überwachungszeitraum zu überwachenden Websites und mobilen Anwendungen wird auf der Grundlage der Bevölkerung des Mitgliedstaats berechnet.
2. Im ersten und zweiten Überwachungszeitraum hat die Stichprobe für die vereinfachte Überwachung eine Mindestgröße von zwei Websites pro 100 000 Einwohner plus 75 Websites.
3. In den folgenden Überwachungszeiträumen hat die Stichprobe für die vereinfachte Überwachung eine Mindestgröße von drei Websites pro 100 000 Einwohner plus 75 Websites
4. Die Stichprobe für die eingehende Überwachung von Websites hat eine Größe von mindestens 5 % der nach Nummer 2 festgelegten Mindeststichprobengröße für die vereinfachte Überwachung plus 10 Websites.
5. Die Stichprobe für die eingehende Überwachung mobiler Anwendungen hat eine Mindestgröße von einer Anwendung pro 1 000 000 Einwohner plus sechs mobile Anwendungen (im ersten Berichtszeitraum ein Drittel)
6. Ist die Zahl der Websites in einem Mitgliedstaat kleiner als die für die Überwachung erforderliche Zahl, so überwacht der Mitgliedstaat mindestens 75 % aller Websites.
7. Ist die Zahl der mobilen Anwendungen in einem Mitgliedstaat kleiner als die für die Überwachung erforderliche Zahl, so überwacht der Mitgliedstaat mindestens 50 % aller mobilen Anwendungen.

Anzahl der Websites

Country	Citizens	simplified tests		in depth tests		app tests	
		period 1	period 2	period 1	period 2	period 1	period 2
Belgium	11429336	304	418	26	31	6	18
Bulgaria	7084571	217	288	21	25	5	14
Danemark	5733551	190	248	20	23	4	12
Germany	82114224	1718	2539	96	137	30	89
Estonia	1309632	102	115	16	16	3	8
Finnland	5523231	186	241	20	23	4	12
France	64979548	1375	2025	79	112	24	71
Greece	11159773	299	410	25	31	6	18
Irland	4761657	171	218	19	21	4	11
Italy	59359900	1263	1856	74	103	22	66
Latvia	1949670	114	134	16	17	3	8
Liechtenstein	37922	76	77	14	14	3	7
Lituania	2890297	133	162	17	19	3	9
Luxemburg	583455	87	93	15	15	3	7
Malta	430835	84	88	15	15	3	7
Monaco	38695	76	77	14	14	3	7
Netherlands	17035938	416	587	31	40	8	24
Austria	8883054	253	342	23	28	5	15
Polen	38170712	839	1221	52	72	15	45
Portugal	10329506	282	385	25	30	6	17
Romania	19679306	469	666	34	44	9	26
San Marino	33400	76	77	14	14	3	7
Sweden	9910701	274	373	24	29	6	16
Slowakia	5447662	184	239	20	22	4	12
Slowenia	2079976	117	138	16	17	3	9
Spain	46354321	1003	1466	61	84	18	53
Czech Republic	10618303	288	394	25	30	6	17
Hungary	9721559	270	367	24	29	6	16
Vatikanstadt	792	76	76	14	14	3	7
		10942	15320	850	1069	218	628



Links dazu

- [Web-Zugänglichkeits-Gesetz \(WZG\)](#)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2018/1523](#)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2018/1524](#)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2018/2048](#)
- [Richtlinie 2016/2102](#)
- [Europäische Norm EN 301 549 V.2.1.2 \(2018-08\) \(pdf\)](#)

Vielen Dank

Fragen, Wünsche, Beschwerden:
hoeckner@hilfsgemeinschaft.at

Berufsbild „Experte für Barrierefreiheit“



André Meixner

Kompetenzzentrum für
digitale Barrierefreiheit und
Software-Ergonomie

Angebot & Nachfrage Berufsbild mit Zukunft

André Meixner & Anne-Marie Nebe

T-Systems Multimedia Solutions GmbH

Fragen

- Wie viele Spezialisten für Barrierefreiheit gibt es bei Ihnen in der öffentlichen Stelle, im privaten Unternehmen?
- Sind die Expertisen der Spezialisten vergleichbar?
- Inwieweit vertrauen ihre Entwicklungsabteilungen den Aussagen der Spezialisten?
- Gibt es eine Rollendefinition für den Spezialisten für Barrierefreiheit?
- Gibt es bereits einen CAO (Chief Accessibility Officer)?

Wir stellen ein:

Barrierefreiheitsexperte gesucht!

- Bedarf
 - Vertrauen in den Experten
 - Sicherheit bei der Leistungserbringung
 - Vergleichbarkeit der Ergebnisse
- Bedarfsträger Unternehmen und öffentliche Stellen
 - IT-Dienstleister
 - Web- und Softwareentwickler
 - ...
- Bedarfsträger Rollen
 - Einkäufer
 - ProductOwner
 - Qualitätsmanagement und -sicherung
 - Marketing
 - Schwerbehindertenvertreter und Inklusionsbeauftragte
 - ...

Wir stellen ein: Qualifizierter Experte gesucht!

- **Vorteile einer Weiterbildung**
 - Ausweitung der Mitarbeiterkompetenz
 - Kontinuierliche Verbesserung
 - Schnelleres Onboarding
- **Vorteile einer Zertifizierung**
 - Zertifizierung der Mitarbeiter zur Dokumentation von Fähigkeiten, Qualifikation und Kompetenz
 - Reputation und Außenwirkung
 - Intensivierung der Kundenbindung
 - Zertifizierung als Werbemittel
 - Zertifikat als Kriterium bei der Beschaffung

Profil eines Experten für Barrierefreiheit

Beispiel Beratung und Test

- Kennen, verstehen und anwenden relevanter Normen, Richtlinien und Gesetze der Barrierefreiheit
- **Planung und Management** der Aktivitäten zur Umsetzung der Barrierefreiheit
- **Analysekompetenz**
 - Identifizieren und Beschreiben des Nutzungskontextes für Menschen mit Beeinträchtigungen
 - Ableiten von Nutzungsanforderungen Im Sinne eines Design-für-Alle-Ansatzes
- **Designkompetenz**
 - Erstellen von Konzepten zur Umsetzung der Barrierefreiheit in digitalen Anwendungen basierend auf dem Nutzungskontext und den relevanten Benutzergruppen (z. B. Tastaturbedienungskonzept, Konzept zur Textstruktur, etc...)
- **Prüfungskompetenz**
 - Planen und durchführen von Barrierefreiheitstests digitaler Anwendungen in verschiedenen Umsetzungsphasen als kontext-spezifische Inspektion unter Verwendung assistiver Technologien
 - Identifizieren von Barrierefreiheitsproblemen aus Sicht der Nutzergruppen
- **Bewertungskompetenz**
 - Erkennen und bewerten der Auswirkung von erkannten Abweichungen von Prüfkriterien
 - Klassifizieren von Barrierefreiheitsproblemen in Hinblick auf ihre Bedeutsamkeit

Die Ausbildungslage in Deutschland

Gottfried Zimmermann
Hochschule der Medien Stuttgart

Berufsbild - Die Ausbildungslage

- Wenig Kurse mit Inhalten zur digitalen Barrierefreiheit
 - ~19% der Hochschulen und Unis in BW
 - ~20% der Unis in Deutschland
- Kaum deutsche Onlinekurse
- Kein deutsches Zertifikat
 - nur innerhalb Hochschulausbildung
- Kundenspezifische Workshops
 - nur gegen Auftrag



Berufsbild - Die Expertisen

- Behinderungen, Barrieren & Hilfsmittel
 - Certified Professional in Accessibility Core Competencies (CPACC)
- Barrierefreiheit im Web
 - Web Accessibility Specialist (WAS)
- Barrierefreie Dokumente
 - Accessible Document Specialist (ADS) - in Planung
- Barrierefreie mobile Anwendungen
 - Native Mobile Accessibility Specialist (NMAS) - in Plg.
- EN 301 549 (alle Prüfkriterien)
 - Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen



Berufsbild - Beispiel Weiterbildungskurs

<https://www.hdm-weiterbildung.de/angebote/kontaktstudium/digital-innovation/digitale-barrierefreiheit>

CPACC	<ul style="list-style-type: none">• Einheit 1: Mensch-Computer Interaktion & Vielfalt der Benutzerbedürfnisse
ADS	<ul style="list-style-type: none">• Einheit 2: Barrierefreie Dokumente & Multimedia• Einheit 3: Barrierefreie PDF-Dokumente & eBooks
WAS	<ul style="list-style-type: none">• Einheit 4: Barrierefreies Web - Einführung• Einheiten 5-8: Barrierefreies Web - WCAG 2.1• Einheit 9: Barrierefreies Web - Automatische Prüfwerkzeuge
NMAS	<ul style="list-style-type: none">• Einheit 10: Barrierefreie Software, mobile Apps, Selbstbedienungsterminals u.a.
CPACC	<ul style="list-style-type: none">• Einheit 11: Barrierefreies Design & inklusive Designprozesse• Einheit 12: Demografische Daten und Gesetze zur Barrierefreiheit



IAAP D-A-CH

Sabine Lobnig

Mobile & Wireless Forum

Regine Geßner

E. J. Krause & Associates Inc.

IAAP D·A·CH

- ... ist die deutschsprachige Niederlassung der IAAP (International Association of Accessibility Professionals)
- IAAP International gehört zur Globalen Initiative für inclusive Informations- und Kommunikationstechnologie-G3ict
- ... bietet Fachleuten der Barrierefreiheit die Möglichkeit, sich zu vernetzen, weiterzubilden und zu zertifizieren



Zielsetzung

Die IAAP D·A·CH

- definiert berufliche Kernkompetenzen von Experten für digitale Barrierefreiheit
- bietet ein allgemeingültiges anerkanntes Verfahren zur Zertifizierung der Barrierefreiheit von digitalen Produkten, Inhalten und Dienste
- fördert die Sensibilisierung und das allgemeines Bewusstsein für barrierefreies Gestalten von digitalen Produkten, Inhalten und Diensten
- bietet Informations- und Wissensaustausch unter allen an Barrierefreiheit interessierten Personen im deutschsprachigen Raum
- ist das Bindeglied zur Internationalen Expertengemeinschaft in Barrierefreiheit

Zertifizierungen

IAAP Global bietet zwei verschiedene Zertifizierungsverfahren an

- **CPACC**
Certified Professional in Accessibility Core Competencies
- **WAS**
Web Accessibility Specialist

Vorteile der Mitgliedschaft



Die IAAP D.A.CH

- Fachverband zum Thema digitale Barrierefreiheit
- Zentrale Anlaufstelle zu Web Accessibility
- Zertifizierung als Weiterbildungsmöglichkeit – Ausbildung zum Experten für digitale Barrierefreiheit
- Kompetenzvermittlung
- Qualitätssiegel für Arbeitgeber bzw. Auftraggeber
- Zugang zu deutschsprachigen und internationalen Experten-Pool von IAAP

Wer kann Mitglied werden?

Mitglied werden können:

- Einzelpersonen, Firmen, Organisationen, Bildungseinrichtungen, Vereine....
- und jeder....
- der Interesse an Barrierefreiheit hat

verschiedene Mitgliedschaftskategorien:

- individuelle Mitgliedschaft (55-195 USD jährliche Gebühr)
- Firmenmitgliedschaft (ab 1.650 USD jährliche Gebühr)
- Not-for-Profit Mitgliedschaft (ab 1.200 USD jährliche Gebühr)

Wie werde ich Mitglied?

- Mitglied im IAAP International werden
- automatisch* Zuteilung zum D-A-CH Verband
*automatisch wenn das Mitglied als Aufenthaltsland Deutschland, Österreich oder die Schweiz angibt
- detaillierte Informationen zu den verschiedenen Kategorien der Mitgliedschaft, Preise und Vorteile auf der Seite des IAAP International:
<https://www.accessibilityassociation.org>

Kontakt

Wir freuen uns über Fragen und Anregungen

mitglied@iaap-dach.org

Anne-Marie

André

Regine

Markus

Ursula

Gottfried

Sabine

Klaus & Klaus

IAAP D-A-CH

Auftaktwoche 2021

Markus Erle
axes4 GmbH

Gottfried Zimmermann
Hochschule der Medien Stuttgart

Barrierefreiheit erfordert mehr als gute Vorsätze



Save the Date!
25.01. bis 29.01.2021

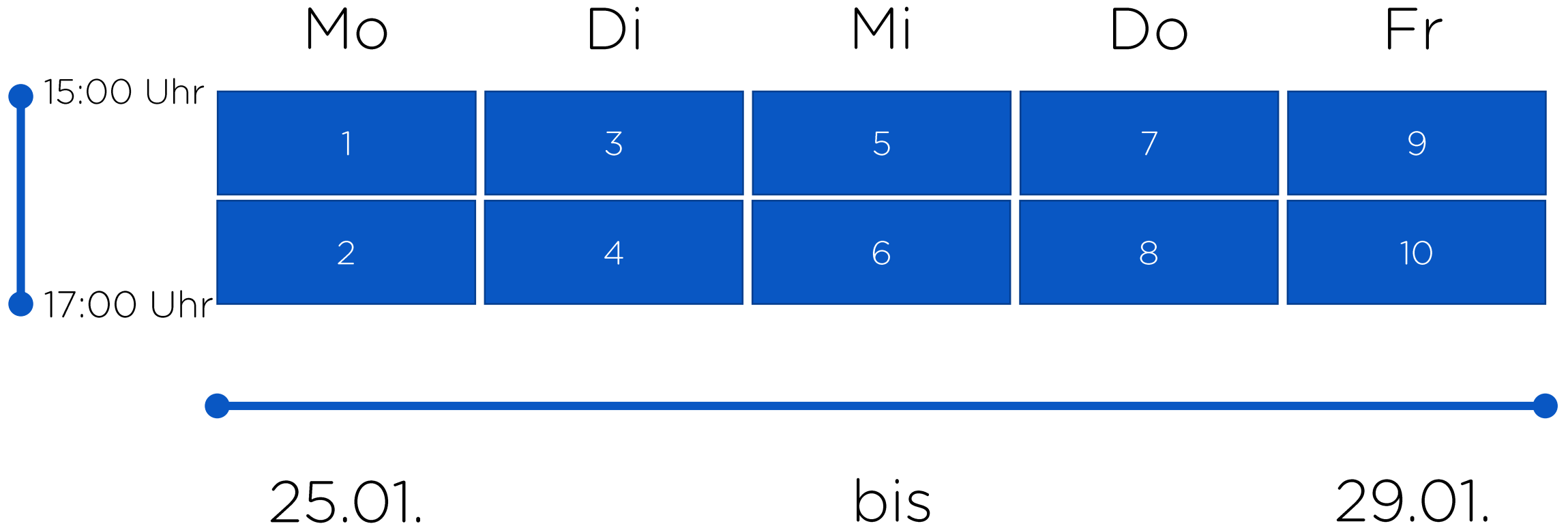
IAAP
D·A·CH

Digitale Barrierefreiheit auf Deutsch: Alles unter einem D·A·CH

10 Webinare an 5 Tagen
rund um effiziente Umsetzung
von Digitaler Barrierefreiheit

#AllesUnterEinemDach
25.01. - 29.01.2021

Save the date: ab 25. Januar 2021



Einige Appetithappen

- **Panel mit den Monitoringverantwortlichen von D, A & CH**
– auch Fragen der TeilnehmerInnen
- **Podiumsdiskussion mit den Gründungsmitgliedern** von IAAP D·A·CH
– Wünsche, Erwartungen, Befürchtungen
- **Eventvorschau 2021:**
Welche Veranstaltungen zur Digitalen Barrierefreiheit darf ich nicht verpassen?
- **Weitere Top-Themen:**
Machine Learning, KI & Barrierefreiheit, nachhaltige Strategie für PDF-Barrierefreiheit, Umsetzungsbeispiele (Ministerien, Hochschulen, staatl. Einrichtungen), Berufsbild Digital Accessibility Expert

#AllesUnterEinemDach
25.01. – 29.01.2021

E-Mail-Benachrichtigung, sobald Programm fertig



Formlose E-Mail schreiben an:
kontakt@iaap-dach.org

Folgen auf Twitter:
[@iaap_dach](https://twitter.com/iaap_dach)

#AllesUnterEinemDach
25.01. - 29.01.2021

Werbung ;)



Donnerstag, 12. November 2020 11:00 Uhr

Digitales Marketing ohne Grenzen: Wie Sie Touchpoints zielgruppengerecht und barrierefrei gestalten!



Rebekka Weber

Expertin für User Experience



Melanie Hobusch

Expertin für Barrierefreiheit und Usability

IAAP Nordic Conference 2020



- **Agenda**
- **We will focus on the key questions:**
 - How to make your entire organization work with accessibility
 - How accessibility can become part of the organization's identity
 - How to implement an accessibility culture
- **Price**
 - **Free of charge for members in IAAP**
 - Price for non-members: 990 SEK.

**23 November
at 13:00-16:00 CET**



Vielen Dank!